

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

68. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 13. November 2014

Nummer 22

INHALT

Tag		Seite
3. 11. 2014	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes 11110 03	301
28. 10. 2014	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen und der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen 20411, 20411, 20411 01 69, 20411 01 69	302
29. 10. 2014	Verordnung zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften 28200, 20300, 28200	307

Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes

Vom 3. November 2014

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 31 Abs. 1 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 20. Juni 2000 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2014 (Nds. GVBl. S. 169), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird die Zahl „56 078“ durch die Zahl „57 368“ ersetzt.
2. In Satz 3 werden die Zahl „2 056“ durch die Zahl „2 103“ und die Zahl „414“ durch die Zahl „424“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Hannover, den 3. November 2014

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd Busemann

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Masterabschlüsse
für Lehrämter in Niedersachsen und der Verordnung
über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter
im Land Niedersachsen

Vom 28. Oktober 2014

Aufgrund des § 26 Nr. 1 in Verbindung mit § 117 Abs. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 310), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung
über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen

Die Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen vom 8. November 2007 (Nds. GVBl. S. 488) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung
zum Vorbereitungsdienst

Die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung erfüllt, wer einen Masterabschluss (Master of Education) an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Niedersachsen in einem akkreditierten Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Haupt- und Realschulen, das Lehramt an Gymnasien, das Lehramt für Sonderpädagogik oder das Lehramt an berufsbildenden Schulen erworben und dafür ein Studium abgeschlossen hat, das dieser Verordnung entspricht.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Grund- und Hauptschulen“ durch das Wort „Grundschulen“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für das Lehramt an Grundschulen ist ein abgeschlossenes Bachelorstudium von sechs Semestern und ein abgeschlossenes lehramtsbezogenes Masterstudium von vier Semestern erforderlich.“

bb) In Satz 3 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „120“ ersetzt.

cc) Satz 5 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „oder Abs. 3 Nrn. 1 und 2“ gestrichen und die Zahl „60“ wird durch die Zahl „75“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 werden die Worte „einschließlich der Praktika nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 oder Abs. 3 Nr. 3“ gestrichen.

ccc) In Nummer 3 werden die Worte „einschließlich der Praktika nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 oder Abs. 3 Nr. 3“ gestrichen.

ddd) Es werden die folgenden neuen Nummern 4 und 5 eingefügt:

„4. Praxisphase nach
§ 9 Abs. 2 Nr. 3,
bestehend aus

- | | |
|-----------------------------|--|
| a) einem Praxisblock
und | mindestens
20 Leistungs-
punkte, |
|-----------------------------|--|

b) Lehrveranstaltungen	mindestens 10 Leistungs- punkte,
------------------------	--

5. Projektband (semesterübergreifendes Modul zur Durchführung eines studentischen Forschungsprojektes)

mindestens
15 Leistungs-
punkte,“.

eee) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Masterarbeit“ werden die Worte „mündliche Prüfung“ durch das Wort „Kolloquium“ und die Zahl „25“ durch die Zahl „35“ ersetzt.

fff) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7 und wie folgt geändert:

Die Zahl „4“ wird durch die Zahl „6“ und die Zahl „35“ wird durch die Zahl „25“ ersetzt.

dd) Satz 6 erhält folgende Fassung:

„⁶Den in Satz 5 Nr. 1 genannten Praktika sind insgesamt mindestens 7 Leistungspunkte zuzuordnen.“

ee) Es wird der folgende Satz 7 angefügt:

„⁷Nachzuweisen ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Bezug auf den Erwerb von Basisqualifikationen im Bereich der Elementardidaktik

1. in dem Unterrichtsfach Deutsch, wenn Deutsch nicht als Unterrichtsfach gewählt worden ist,

2. in dem Unterrichtsfach Mathematik, wenn Mathematik nicht als Unterrichtsfach gewählt worden ist, und

3. in einem anderen Unterrichtsfach, wenn Deutsch und Mathematik als Unterrichtsfächer gewählt worden sind.“

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Grund- und Hauptschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule“ durch das Wort „Grundschulen“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird gestrichen.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

Die Worte „den Absätzen 2 und 3“ werden durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch und Katholische Religion ist die Erfüllung der Sprachanforderungen nach der **Anlage 4** nachzuweisen.“

g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Realschulen“ durch die Worte „Haupt- und Realschulen“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für das Lehramt an Haupt- und Realschulen ist ein abgeschlossenes Bachelorstudium von sechs

- Semestern und ein abgeschlossenes lehramts- und schwerpunktbezogenes Masterstudium von vier Semestern erforderlich.“
- bb) In Satz 3 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „120“ ersetzt.
- cc) Satz 5 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 9“ die Angabe „Abs. 3 Nrn. 1 und 2 oder“ eingefügt und die Zahl „60“ wird durch die Zahl „75“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 2 werden die Worte „einschließlich der Praktika nach § 9 Abs. 4 Nr. 3“ gestrichen.
- ccc) In Nummer 3 werden die Worte „einschließlich der Praktika nach § 9 Abs. 4 Nr. 3“ gestrichen.
- ddd) Es werden die folgenden neuen Nummern 4 und 5 eingefügt:
- „4. Praxisphase nach § 9 Abs. 3 Nr. 3 oder Abs. 4 Nr. 3, bestehend aus
- | | |
|--------------------------|--------------------------------|
| a) einem Praxisblock und | mindestens 20 Leistungspunkte, |
| b) Lehrveranstaltungen | mindestens 10 Leistungspunkte, |
5. Projektband (semesterübergreifendes Modul zur Durchführung eines studentischen Forschungsprojektes) mindestens 15 Leistungspunkte.“
- eee) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6 und wie folgt geändert:
- Nach dem Wort „Masterarbeit“ werden die Worte „mündliche Prüfung“ durch das Wort „Kolloquium“ und die Zahl „25“ durch die Zahl „35“ ersetzt.
- fff) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7 und wie folgt geändert:
- Die Zahl „4“ wird durch die Zahl „6“ und die Zahl „35“ wird durch die Zahl „25“ ersetzt.
- dd) Satz 6 erhält folgende Fassung:
- „Den in Satz 5 Nr. 1 genannten Praktika sind insgesamt mindestens 7 Leistungspunkte zuzuordnen.“
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹Für das Lehramt an Haupt- und Realschulen mit dem Schwerpunkt Hauptschule muss mindestens eines der Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Mathematik oder Wirtschaft sein. ²Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch Biologie, Chemie, Erdkunde, Evangelische Religion, Geschichte, Gestaltendes Werken, Hauswirtschaft, Informatik, Katholische Religion, Kunst, Musik, Niederländisch, Physik, Politik, Sport, Technik, Textiles Gestalten oder Werte und Normen gewählt werden. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können Biologie und Chemie, Biologie und Physik oder Chemie und Physik gewählt werden.“
- d) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:
- „(3) ¹Für das Lehramt an Haupt- und Realschulen mit dem Schwerpunkt Realschule muss mindestens eines der Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Französisch, Mathematik oder Wirtschaft sein. ²Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch Biologie, Chemie, Erdkunde, Evangelische Religion, Geschichte, Gestaltendes Werken, Hauswirtschaft, Informatik, Katholische Religion, Kunst, Musik, Niederländisch, Physik, Politik, Sport, Technik, Textiles Gestalten oder Werte und Normen gewählt werden. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können Biologie und Chemie, Biologie und Physik oder Chemie und Physik gewählt werden.“
- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
- Nach der Zahl „2“ wird die Angabe „oder 3“ eingefügt.
- f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:
- „(5) Für die Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Französisch, Katholische Religion und Niederländisch ist die Erfüllung der Sprachanforderungen nach der Anlage 4 nachzuweisen.“
- g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 5 Nr. 4 werden nach dem Wort „Masterarbeit“ das Komma und die Worte „mündliche Prüfung“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Chemie“ ein Komma und das Wort „Chinesisch“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Unterrichtsfächer“ das Wort „Chinesisch“ und ein Komma eingefügt sowie die Worte „spätestens vor der mündlichen Prüfung“ gestrichen.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 5 Nr. 4 werden nach dem Wort „Masterarbeit“ das Komma und die Worte „mündliche Prüfung“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 werden die Worte „spätestens vor der mündlichen Prüfung“ gestrichen.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 5 Nr. 4 werden nach dem Wort „Masterarbeit“ das Komma und die Worte „mündliche Prüfung“ gestrichen.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Berufliche Fachrichtungen sind Bautechnik, Elektrotechnik, Farbtechnik und Raumgestaltung, Gesundheitswissenschaften, Holztechnik, Kosmetologie, Fahrzeugtechnik, Lebensmittelwissenschaft (Ernährung), Metalltechnik (Fachgebiet Energie- und Versorgungstechnik oder Fachgebiet Produktions- und Fertigungstechnik), Ökotrophologie (Hauswirtschaft), Pflegewissenschaften, Sozialpädagogik und Wirtschaftswissenschaften.“
- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Französisch“ ein Komma und das Wort „Geschichte“ eingefügt.
- d) In Absatz 5 wird nach der Zahl „3“ die Angabe „oder 4“ eingefügt.
- e) Es wird der folgende Absatz 8 angefügt:
- „(8) Für die Unterrichtsfächer Geschichte und Katholische Religion ist die Erfüllung der Sprachanforderungen nach der Anlage 4 nachzuweisen.“
7. § 7 erhält folgende Fassung:
- „§ 7
Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen
- ¹Die Hochschulen können vorsehen, dass Prüfungs- und Studienleistungen aus einem anderen Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland auf Antrag an-

gerechnet werden, wenn diese fachlich gleichwertig sind.
²Sie sind in der Regel fachlich gleichwertig, wenn sie in einem anderen lehramtsbezogenen Studiengang erbracht wurden.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ist“ das Wort „Chinesisch“ und ein Komma sowie nach dem Wort „ein“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

b) Es wird der folgende Satz 5 angefügt:

„⁵Ein im Ausland abgeleistetes fachdidaktisch oder bildungswissenschaftlich orientiertes Praktikum kann auf die Dauer des Auslandsaufenthalts angerechnet werden.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Praxiselemente“.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „vorbereitet, durchgeführt und nachbereitet werden“ durch das Wort „liegen“ ersetzt.

c) Die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) ¹Für das Lehramt an Grundschulen sind folgende Praktika erforderlich:

1. ein Praktikum in einer vorschulischen Einrichtung, in einem Betrieb, in einer sozialen Einrichtung oder in einem Sportverein,
2. ein allgemeines Schulpraktikum und
3. im Masterstudium im Rahmen einer Praxisphase ein fachdidaktisch orientiertes Praktikum im Umfang von 18 Unterrichtswochen (Praxisblock) in beiden gewählten Unterrichtsfächern an einer Grundschule.

²Die Praktika nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 haben einen Gesamtumfang von mindestens 8 Wochen. ³Der Praxisblock nach Satz 1 Nr. 3 wird durch fachdidaktische Lehrveranstaltungen vorbereitet, begleitet und nachbereitet.

(3) ¹Für das Lehramt an Haupt- und Realschulen mit dem Schwerpunkt Hauptschule sind folgende Praktika erforderlich:

1. ein Praktikum in einem Betrieb, in einer sozialen Einrichtung oder in einem Sportverein,
2. ein allgemeines Schulpraktikum und
3. im Masterstudium im Rahmen einer Praxisphase ein fachdidaktisch orientiertes Praktikum im Umfang von 18 Unterrichtswochen (Praxisblock) in beiden gewählten Unterrichtsfächern an einer Schule im Sekundarbereich I, jedoch nicht an einem Gymnasium.

²Die Praktika nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 haben einen Gesamtumfang von mindestens 8 Wochen. ³Der Praxisblock nach Satz 1 Nr. 3 wird durch fachdidaktische Lehrveranstaltungen vorbereitet, begleitet und nachbereitet.

(4) ¹Für das Lehramt an Haupt- und Realschulen mit dem Schwerpunkt Realschule sind folgende Praktika erforderlich:

1. ein Praktikum in einem Betrieb, in einer sozialen Einrichtung oder in einem Sportverein,
2. ein allgemeines Schulpraktikum und
3. im Masterstudium im Rahmen einer Praxisphase ein fachdidaktisch orientiertes Praktikum im Umfang von 18 Unterrichtswochen (Praxisblock) in beiden gewählten Unterrichtsfächern an einer Schule im Sekundarbereich I, jedoch nicht an einem Gymnasium.

²Die Praktika nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 haben einen Gesamtumfang von mindestens 8 Wochen. ³Der Praxisblock nach Satz 1 Nr. 3 wird durch fachdidaktische Lehrveranstaltungen vorbereitet, begleitet und nachbereitet.“

10. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Lehrbefähigung für den Sekundarbereich I
für das Lehramt an Gymnasien

(1) Studierende, die Kunst an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig oder Musik an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover studieren, können eine Studienvariante wählen, in der im Zweitfach ausschließlich Studieninhalte für den Sekundarbereich I vermittelt werden und damit in diesem Fach die Lehrbefähigung für den Sekundarbereich I für das Lehramt an Gymnasien erwerben.

(2) ¹Für das Erstfach Kunst kann als Zweitfach Deutsch, Englisch oder Geschichte und für das Erstfach Musik kann als Zweitfach Deutsch, Englisch, Geschichte, Mathematik oder Politik-Wirtschaft gewählt werden. ²Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 5 Nr. 3 sind im Zweitfach in der Fachwissenschaft und Fachdidaktik einschließlich des Praktikums nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 mindestens 75 Leistungspunkte zu erwerben. ³Die Masterarbeit wird im Erstfach geschrieben.“

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Bildungswissenschaften“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und der Note für die mündliche Prüfung“ werden gestrichen.

12. Es wird der folgende neue § 15 eingefügt:

„§ 15

Übergangsregelungen

(1) ¹Für Studierende der Masterstudiengänge des Lehramts an Grund- und Hauptschulen sowie des Lehramts an Realschulen, die das Studium vor dem Wintersemester 2014/2015 begonnen haben, findet diese Verordnung in der vor dem 1. Oktober 2014 geltenden Fassung bis zum Ende des Wintersemesters 2016/2017 weiterhin Anwendung. ²Auf Verlangen der oder des Studierenden findet diese Verordnung in der ab dem 1. Oktober 2014 geltenden Fassung Anwendung, ausgenommen § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 bis 4.

(2) ¹Für Studierende der Masterstudiengänge des Lehramts an Gymnasien, des Lehramts für Sonderpädagogik und des Lehramts an berufsbildenden Schulen, die das Studium vor dem Wintersemester 2014/2015 begonnen haben, findet diese Verordnung in der vor dem 1. Oktober 2014 geltenden Fassung bis zum Ende des Wintersemesters 2017/2018 weiterhin Anwendung. ²Auf Verlangen der oder des Studierenden findet diese Verordnung in der ab dem 1. Oktober 2014 geltenden Fassung Anwendung.“

13. Der bisherige § 15 wird § 16.

14. Die Anlage 4 erhält folgende Fassung:

„Anlage 4

(zu § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 5, § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 8)

Sprachanforderungen

1. Lehramt an Grundschulen

- a) Deutsch:
eine Fremdsprache

- b) Englisch:
eine weitere Fremdsprache
- c) Katholische Religion:
fachbezogene Grundkenntnisse in Latein

2. Lehramt an Haupt- und Realschulen

- a) Deutsch:
eine Fremdsprache
- b) Katholische Religion:
fachbezogene Kenntnisse in Latein
- c) Englisch, Französisch, Niederländisch:
eine weitere Fremdsprache

3. Lehramt an Gymnasien

- a) Griechisch, Latein:
Graecum, Latinum und eine neuere Fremdsprache
- b) Deutsch:
zwei Fremdsprachen
- c) Evangelische Religion:
Graecum oder fachbezogene Kenntnisse in Griechisch oder Hebraicum oder fachbezogene Kenntnisse in Hebräisch und
Kleines Latinum oder fachbezogene Kenntnisse in Latein
- d) Geschichte:
Latinum oder fachbezogene Kenntnisse in Latein und
eine neuere Fremdsprache
- e) Chinesisch, Englisch, Französisch, Niederländisch, Russisch, Spanisch:
eine weitere Fremdsprache
- f) Katholische Religion:
Graecum oder fachbezogene Kenntnisse in Griechisch,
Hebraicum oder fachbezogene Kenntnisse in Hebräisch und
Kleines Latinum oder fachbezogene Kenntnisse in Latein
- g) Philosophie:
fachbezogene Kenntnisse von Sprachen

4. Lehramt für Sonderpädagogik

- a) Deutsch:
eine Fremdsprache
- b) Englisch:
eine weitere Fremdsprache

5. Lehramt an berufsbildenden Schulen

- a) Geschichte:
Latinum oder fachbezogene Kenntnisse in Latein
- b) Katholische Religion:
fachbezogene Grundkenntnisse in Latein

Der Nachweis ist zu führen durch

1. Abiturzeugnis,
2. Zeugnis des Erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht in der jeweiligen Sprache (mindestens ausreichend),
3. Abschlusszertifikat einer Volkshochschule (C 2),

4. erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung der Hochschule, die mindestens Kenntnisse wie unter Nummer 2 vermittelt,
5. Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule,
6. weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen, die dem unter Nummer 2 genannten Niveau entsprechen.

Fachbezogene Grundkenntnisse und fachbezogene Kenntnisse in Griechisch, Hebräisch oder Latein werden nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an dazu angebotenen Lehrveranstaltungen der Hochschule, durch einen Nachweis nach den Nummern 1 bis 6 oder durch den Nachweis des Graecums, des Hebraicums, des Kleinen Latinums, des Latinums oder des Großen Latinums. Sie sind spätestens zum Ende des Masterstudiums nachzuweisen.“

Artikel 2

Weitere Änderung der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen

Die Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen vom 8. November 2007 (Nds. GVBl. S. 488), geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Für das Lehramt an Haupt- und Realschulen mit dem Schwerpunkt Hauptschule muss mindestens eines der Unterrichtsfächer Chemie, Deutsch, Englisch, Kunst, Mathematik, Musik oder Physik sein. ²Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch Biologie, Erdkunde, Evangelische Religion, Geschichte, Gestaltendes Werken, Hauswirtschaft, Informatik, Katholische Religion, Niederländisch, Politik, Sport, Technik, Textiles Gestalten, Werte und Normen oder Wirtschaft gewählt werden.

(3) ¹Für das Lehramt an Haupt- und Realschulen mit dem Schwerpunkt Realschule muss mindestens eines der Unterrichtsfächer Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Kunst, Mathematik, Musik oder Physik sein. ²Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch Biologie, Erdkunde, Evangelische Religion, Geschichte, Gestaltendes Werken, Hauswirtschaft, Informatik, Katholische Religion, Niederländisch, Politik, Sport, Technik, Textiles Gestalten, Werte und Normen oder Wirtschaft gewählt werden.“

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Mindestens eines der Unterrichtsfächer muss Deutsch, Englisch, Französisch, Kunst, Latein, Mathematik, Musik, Physik oder Spanisch sein. ²Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch Biologie, Chemie, Chinesisch, Darstellendes Spiel, Erdkunde, Evangelische Religion, Geschichte, Griechisch, Informatik, Katholische Religion, Niederländisch, Philosophie, Politik-Wirtschaft, Russisch, Sport oder Werte und Normen gewählt werden. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können Biologie und Chemie gewählt werden. ⁴Darüber hinaus kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 Darstellendes Spiel nur mit Deutsch oder einer Fremdsprache verbunden werden; es kann auch mit Kunst oder Musik verbunden werden, wenn diese Unterrichtsfächer an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule studiert werden.“

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen

In die Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen vom 15. April 1998 (Nds. GVBl. S. 399), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Januar 2006 (Nds. GVBl. S. 33), wird der folgende neue § 54 eingefügt:

„§ 54

Letzte Prüfungsmöglichkeit

¹Die Erste Staatsprüfung wird letztmals zum Ende des Wintersemesters 2015/2016 durchgeführt. ²§ 13 bleibt unberührt.“

Artikel 4

Aufhebung der Verordnung
über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter
im Land Niedersachsen

Die Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen vom 15. April 1998 (Nds. GVBl. S. 399), zuletzt geändert durch Artikel 3 dieser Verordnung, wird aufgehoben.

Artikel 5

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

1. Artikel 2 am 1. Oktober 2015 und
2. Artikel 4 am 1. Oktober 2017

in Kraft.

Hannover, den 28. Oktober 2014

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Heiligenstadt

**Verordnung
zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften**

Vom 29. Oktober 2014

Aufgrund

des § 129 Abs. 1 Satz 2, des § 36 Abs. 1 und der §§ 81 und 87 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 2014 (Nds. GVBl. S. 236), und

des § 26 Abs. 1 Satz 4 des Wassersicherstellungsgesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 1225,1817), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 20 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), in Verbindung mit § 6 Nr. 2 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 304),

wird verordnet:

Artikel 1

**Änderung der Verordnung
über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts**

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 10. März 2011 (Nds. GVBl. S. 70) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchst. g erhält folgende Fassung:

„g) Entnehmen und Ableiten von Wasser sowie Einbringen und Einleiten von Stoffen aus einer oder in eine Talsperre im Sinne des § 52 NWG oder aus einer anderen oder in eine andere Stauanlage im Sinne von § 56 Abs. 1 NWG und andere Benutzungen im Stauraum einer solchen Talsperre oder Stauanlage,“.

b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Feststellung nach § 56 Abs. 1 NWG betreffend andere Stauanlagen;“.

c) Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. Aufgaben nach der Grundwasserverordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513) und der Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1429);“.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Zuständigkeit der unteren Wasserbehörden

(1) Die unteren Wasserbehörden sind zuständig für Entscheidungen über Einleitungen auch aus den Abwasserbehandlungsanlagen, die in ihrem Gebiet liegen und von denen Abwasser in ein Küstengewässer außerhalb des Gebiets einer unteren Wasserbehörde eingeleitet wird, wenn die Abwasseranlage nicht unter § 1 Nr. 12 fällt.

(2) Die unteren Wasserbehörden sind zuständig für folgende Aufgaben nach dem Wassersicherstellungsgesetz:

1. Entscheidung über die Leistungspflicht nach § 5 Abs. 1,

2. Zustimmung zur anderweitigen Verwendung der Anlagen nach § 8 Satz 1,
 3. Überwachung der Einhaltung der Instandhaltungspflichten nach § 9 Abs. 1,
 4. Entgegennahme von Anzeigen und Untersagung wesentlicher Änderungen nach § 9 Abs. 2,
 5. Leistung von Aufwendungsersatz nach § 10 Abs. 1 Satz 2,
 6. Festsetzung einer Entschädigung nach § 19 Abs. 3 und
 7. Festsetzung eines Härteausgleichs nach § 19 Abs. 3 in Verbindung mit § 21 Abs. 3.“
3. § 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:
„3. die Anordnung der Bestellung von Gewässerschutzbeauftragten nach § 64 Abs. 2 Nr. 3 WHG und Bestimmungen über Aufgaben nach § 65 Abs. 3 WHG für Gewässerschutzbeauftragte, die für Anlagen nach § 62 Abs. 1 WHG bestellt wurden, soweit nicht nach § 5 Satz 1 Nr. 3 das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie zuständig ist,“.
 - b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und wie folgt geändert:
Nach der Angabe „§ 62“ wird die Angabe „und die §§ 64 bis 66“ eingefügt.
4. In § 5 Satz 1 Nr. 3 wird nach der Angabe „§ 64 Abs. 2 Nr. 3“ die Angabe „und § 65 Abs. 3“ eingefügt.
5. Die Anlage (zu § 7 Abs. 3 Nr. 2) erhält die aus der **Anlage** ersichtliche Fassung.

Artikel 2

**Änderung der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung
für die Gemeinden und Landkreise
zur Ausführung von Bundesrecht**

§ 2 Nr. 7 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 282), wird gestrichen.

Artikel 3

**Aufhebung der Niedersächsischen Verordnung
zum wasserrechtlichen Ordnungsrahmen**

Die Niedersächsische Verordnung zum wasserrechtlichen Ordnungsrahmen vom 27. Juli 2004 (Nds. GVBl. S. 268) wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 29. Oktober 2014

**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Wenzel

Minister

Anlage
(zu Artikel 1 Nr. 5)

„Anlage
(zu § 7 Abs. 3 Nr. 2)

**Vom Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
zu Ende zu führende Verfahren zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten**

Bezeichnung des Verfahrens	Gewässer		
	Name	von	bis
Aue	Aue	Aue vom Ort ihrer Entstehung aus Alter Aue und Thöse westlich des Naturschutzgebietes Brand	Mündung in die Fuhse am Verteilerbauwerk Fuhse/Aue — Fuhse/Fuhsekanal
Hase von der Sohlengleite Quakenbrück bis zum Hahnenmoorkanal	Hase	Sohlengleite Quakenbrück	Hahnenmoorkanal

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,05 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten